

Zu Nr. 208/I, K. N. V.

113

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Auf die in der 44. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 5. Dezember 1919 von den Herren Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Partik und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen in Angelegenheit des Postcheckverkehrs gerichtete Anfrage beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Der Scheckverkehr des Postsparkassen-Amtes dient hauptsächlich dem Zahlungsverkehr der großen Masse des Publikums. Eine natürliche Folge davon ist, daß dieser Verkehr eine ungemein große Anzahl von Gebahrungen aufweist, sich aber zum überwiegenden Teil in kleineren Beträgen abwickelt. So haben zum Beispiel im Jahre 1919 23,519.068 Einlagen im durchschnittlichen Betrag von 1474 K 35 h und 10,202.254 Auszahlungen im durchschnittlichen Betrag von 3.293 K 18 h stattgefunden. Wenn sich der Durchschnittsbetrag der Rückzahlungen sogar für das abgelaufene Jahr, in dem, man kann wohl sagen, alle Zahlungen infolge der Teuerung eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, nur auf 3293 K 18 h stellt, so erhellt daraus, daß der für Schecks des Postsparkassen-Amtes, seit jeher festgesetzte Höchstbetrag von 20.000 K im allgemeinen vollkommen ausreichend ist. Dies wird noch klarer, wenn man die im Clearingverkehr, das heißt durch Gutschrift auf einem anderen Postsparkassenkonto vollzogenen Schecks, welche keiner Betragsbeschränkung unterliegen, ausscheidet. Es stellt sich dann der Durchschnittsbetrag einer Auszahlung im Scheckverkehr für das Jahr 1919 auf 1913 K 84 h. Der Durchschnittsbetrag der im Wege der Postämter durchgeführten Barzahlungen belief sich gar nur auf 557 K 32 h.

Kontoinhabern, welche häufig große Zahlungen zu leisten haben, räumt übrigens das Postsparkassen-Amt über ihr Ansuchen schon seit langem die Befugnis ein, Kassaschecks, das sind Schecks, welche

an den Schaltern des Postsparkassen-Amtes bei Sicht bar eingelöst werden, sowie Schecks, welche im Wechselverkehr mit anderen Postsparkassen oder im Bankverkehr zu vollziehen sind, unter gewissen Bedingungen einzeln auch über höhere Beträge als 20.000 K auszustellen.

Ein Bedürfnis nach der in der Anfrage angeregten allgemeinen Hinaufhebung des Höchstbetrages der Schecks erscheint um so weniger gegeben, als es nicht im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist, die Barzahlung höherer Beträge, um die es sich den Herren Anfragstellern vornehmlich handelt, zu erleichtern, sondern vielmehr eine möglichst weitgehende Benutzung des bargeldlosen Clearingverkehrs zu erzielen. Jedenfalls könnte der gewünschten Maßnahme erst nach Eintritt einer gewissen Stabilität in den Währungsverhältnissen nähergetreten werden.

Der zweite in der Anfrage berührte Punkt betrifft die Anweisung von Barzahlungen mittels Gesamtschecks. Als Gesamtscheck bezeichnet man bekanntlich einen Scheck, mit dem mehrere gleichartig zu vollziehende Zahlungen angewiesen werden. Hierbei wird vom Kontoinhaber dem Scheck ein die einzelnen Zahlungen enthaltendes Verzeichnis beigegeben. Die Beschränkung der einzelnen Posten der durch Barzahlung zu vollziehenden Gesamtschecks auf den Betrag von 6000 K ist darin begründet, daß für Barzahlungen bis zu 6000 K und für höhere Barzahlungen verschiedene Gebührensätze bestehen und sich infolgedessen bei Gesamtscheckverzeichnissen mit Barzahlungen beider Kategorien die Berechnung der Rückzahlungsprovision sehr schwierig und umständlich gestalten würde. Das naheliegende Auskunftsmittel, die Anweisung von Zahlungen bis 6000 K und von höheren Zahlungen mittels getrennter Gesamtschecks vornehmen zu lassen, ist nicht anwendbar, weil den Parteien eine solche

Scheidung der Gesamtscheckkosten im allgemeinen nicht gut zugemutet werden kann. Auch würde dieser Vorgang in vielen Fällen noch mehr Schreibarbeit und Papier erfordern, als die Zerlegung von größeren Zahlungen in mehrere Verzeichnisposten von höchstens 6000 K oder die Ausstellung mehrerer Einzelschecks. Kontoinhabern mit starkem Gesamtscheckverkehr, bei welchen die Gewähr für eine genaue Durchführung gegeben erscheint, hat das Postsparkassen-Amt schon von jeher die Bewilligung erteilt, Barzahlungen über mehr als

6000 K getrennt von Zahlungen bis zu 6000 K mittels eigener Gesamtschecks anzuweisen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Postsparkassen-Amt in beiden von den Herren Anfragstellern berührten Belangen dort, wo es die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs erfordern, ohnehin Rechnung trägt, weitergehende verallgemeinernde Maßnahmen aber, wenigstens derzeit, nicht empfehlenswert wären.

Wien, 14. Februar 1920.